

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Faschingsgesellschaft Frohsinn-Narradonia Wörth/Donau e.V.“.
2. Die Gesellschaft hat seinen Sitz in Wörth a.d. Donau. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

## **§ 2**

### **Gesellschaftszweck**

1. Gesellschaftszweck ist die Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditions- und landsmannschaftlicher gebundener Grundlage.
2. Die Gesellschaft ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich in der Gesellschaft im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen der Gesellschaft verstoßen oder das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Hauptversammlung. Vor dem Antrag des Präsidiums und in der Hauptversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a. an der Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen,
- b. an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen,
- c. Anträge an die Hauptversammlung oder das Präsidium zu stellen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung und die Ordnungen der Gesellschaft anzuerkennen sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
- b. die Bestrebungen der Gesellschaft nach besten Kräften zu unterstützen,
- c. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit an die Gesellschaft abzuführen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags werden von der Hauptversammlung bestimmt.

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Das Präsidium

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und findet einmal jährlich statt.
2. Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören insbesondere:
  - a. Bericht des Präsidenten,
  - b. Bericht des Schriftführers,
  - c. Bericht des Schatzmeisters, Prüfungsbericht der Kassenprüfer,

- d. Entlastung des Präsidiums,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. Wahl des Präsidiums,
  - g. Anträge,
  - h. Verschiedenes.
3. Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Donaupost und dem Wörther Anzeiger einzuberufen.
  4. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
  5. Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Hauptversammlung mit „Zwei-Drittel-Mehrheit“ beschließen; davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen oder zur Auflösung der Gesellschaft.
  6. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.
  7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit durch Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  9. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich einer „Drei-Viertel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  10. Vor Beginn jeder ordentlichen Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzuhalten und Ihre Richtigkeit von der Hauptversammlung festzustellen.
  11. Für die Wahl des Präsidiums wählt die Hauptversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollführer.
  12. Die Art der Abstimmung bestimmt die Hauptversammlung.
  13. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft gebietet oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.

## **§ 10 Das Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a. Der Präsident,
  - b. der Vizepräsident,
  - c. der Zeremonienmeister,
  - d. der Schriftführer,
  - e. der Schatzmeister,
  - f. vier Beisitzer, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.
2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der

Vizepräsident nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Präsident an der Vertretung gehindert ist.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann jedes volljährige Mitglied der Gesellschaft. Weitere Voraussetzung ist die persönliche Anwesenheit bei der Wahl oder die vorherige schriftliche Einverständniserklärung mit der Wahl.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, der Gesellschaft, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat.

4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.

## **§11**

### **Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung der Hauptversammlung oder dem Vorstand im Sinn des BGB übertragen sind.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört insbesondere die Aufstellung der Rechenschaftsberichte, die laufende Verwaltung der Gesellschaft und des Gesellschaftsvermögens, die Erstellung von Vorschlägen zur Ehrung von Verdiensten um die Zwecke und Ziele der Gesellschaft sowie die Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben. In Ausnahmefällen kann der Präsident und der Schatzmeister über einen Betrag in Höhe von 150 € frei entscheiden.

2. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten und im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und die Mehrheit der übrigen Präsidiumsmitglieder persönlich anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten Ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
5. Das Präsidium bestimmt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die dem Präsidium nicht angehören.

## **§ 12 Protokollierung und Beurkundung**

Von jeder Hauptversammlung und Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, soweit dieser Antrag frist- und formgerecht beim Präsidium eingegangen ist oder die Hauptversammlung außerordentlich zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Soweit die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt, ist der amtierende Präsident alleinvertretungsberechtigter Liquidator.
3. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen ausschließlich an die Stadt Wörth a.d. Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Stadtgebiet zu verwenden hat, die die aufgelöste Gesellschaft verfolgte.

Wörth a.d. Donau, im Juni 2011